

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postleitzahl: 2400 Riesa.  
Gesamt-Nr. 20.

Postleitzahl: 2400 Riesa.  
Gesamt-Nr. 21.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 228.

Donnerstag, 2. Oktober 1919, abends.

72. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, 1.00 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postbüro vierzig Pfennig, 3.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Anzeige für das Jahr an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe handschriftliche Zeile (1 Silber) 40 Pf., Ortspreis 40 Pf., petrographische und tabellarische Zeichnung 50% Aufschlag. Nachstellung- und Vermittlungsaufschlag 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligungserlass ist nicht eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im 50% Aufschlag. Ausstellungsort: Riesa. Verzehrtagezeitung Unterhaltungsbeiträge „Schäfer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Steuerkanzlei oder der Postverwaltungseinrichtungen — hat der Belegverleih keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

## Verordnung

über die Ausschreibung der Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Reklamationscommissionen.

Eine Neuauflösung zu den Staatsschwestern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Erbgangssteuergesetzes wird im ersten Vierteljahr 1920 nicht stattfinden; die Tätigkeit der bisherigen Einschätzungs- und Reklamationscommissionen wird sich später mit der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (R. G. Bl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beschlossen, die Wahlbänder der dergesten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamationscommissionen durch ein Blatt zur Abänderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationscommissionen vom 5. Juli 1919 (G. u. V. Bl. S. 148) bis zum 31. März 1920 zu verlängern.

Die Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Reklamationscommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuschieben.

Dresden, am 30. September 1919.

Finanzministerium.

10668

## Buckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaat Sachsen zum Zwecke der Kontogattstellung und Nachberechnung eine Buckerbestandsaufnahme bei den Buckerhändlern statt. Die Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Buckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinhandel, Zwischenhandel und Großhändler) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

Zu die Buckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Buckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muss genau abgewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefasst in verfaßteren Paketen oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischenhandel, Großhändler) einzuführen. Die Zwischenhandel und Großhändler haben die von ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Buckerverteilstelle an folgende Stellen einzuführen:

die Zwischenhandel bis zum 2. November 1919 an ihren Lieferanten (Großhändler),

die Großhändler bis zum 10. November 1919 an die Buckerverteilstelle.

Beielegt ein Kleinhändler oder Zwischenhandel seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an einen der selben einzuführen.

Die Buckerverteilstelle behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Die Kommunalverbände haben die von ihnen benötigte Anzahl Buckerbestandskarten umgehend bei der Buckerverteilstelle in Dresden-U. Feldbergsstraße 2, anzufordern. Buckerhändler, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder wissentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 33 R. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 914) bestraft.

Dresden, den 1. Oktober 1919.

Wirtschaftsministerium.

1086 VLA Ia

Landeslebensmittelamt.

10682

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtwesen vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtwesen vom 23. September 1919 und der gleichfalls abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungsabteilung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtstiere durch den Viehhandelsverband oder dessen Beauftragte aufgekauft worden sind, unmittelbar vom Viehhandelsverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachtstiere, die ohne Vermittelung des Viehhandelsverbandes auf Bezugsschein aufgekauft worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Notabschlachten anfallen, sowie die in dem Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhandelsverband zu überweisen. Das Röhre über die Eingiebung bestimmt der Kommunalverband. Es hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

Zu § 7: Zur zuständigen Behörde über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften der Reichsverordnung zwischen dem Viehhandelsverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlächtern ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverband vorgefahrene Kreishauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919.

Wirtschaftsministerium.

2412 VLA III.

Landeslebensmittelamt.

10681

## Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses und den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtwesen.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Ariegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Rindfleisch vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Rindfleisch vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird verordnet:

§ 1. Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachtstieren (Kinder, Röder, Schafe, Pferde, Esel, Mauliuren und Maulesel) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Schuhlederhäuten und Rödhäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamms- und Siegenfellen (Deutsches Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden noch Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, Reich und die Kommunalverbände verteilt.

## Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Oktober 1919.

— Einladung mit Kartoffeln. Vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 außer der Woche vom 7. Februar noch 2 Pfund Kartoffeln auf die Wochenkartoffellasten, also 9 Pfund Kartoffeln ausgegeben werden. Da nun die Landeskartoffellast ebenso wie voriges Jahr nur 3 Pfennig-Markenentlastung enthält, könnte die kleinste die kleinste aufzunehmen, die Wochekartoffellast im ganzen einbeden.

forgung wäre günstiger, als die Eindeckung im ganzen. Dies ist nicht der Fall; denn die Früchte für die Landeskartoffellast Abschnitt II und III sind dies Jahr höher. Die Kartoffeln auf Abschnitt I und II müssen vorher 1919 bis 28. März reichen. Für den Zeit vom 2. November 1919 bis 28. März 1920 erhält man auf Wochenkartoffellasten 177 Pfund, auf Landeskartoffellasten aber 2 Pfennig. Das Preis von 2 Pfund ist für den Schwund berechnet. Wer also Gelegenheit und Aufbewahrungsräume hat, möge sich seine Kartoffeln auf Landeskartoffellasten im ganzen einbeden.

— Umfangreiche Speicher diebstähle brochen den 1870 geborenen Arbeiter Otto Hermann Gr. auf die Anklagebank. Weiter waren noch dessen Ehefrau Margaretha Weißer wegen Beihilfe und der Wohproduzentin Iris Hartl, wegen Heplerei angeklagt. Die Beschuldigten sind sämtlich in Riesa wohnhaft. Dort ist Gr. seit 26 Jahren bei der Firma Seurig als Speicherarbeiter tätig. Nach dem Eröffnungsbeschluß ist Gr. belastigt, für Anfang 1918 bis Mitte März dieses Jahres mehrere Bündel Wolle von erheblichem Wert geholt und unterweit verkauft zu haben. Weiter soll der Angeklagte

## Strahensperrung.

Wegen Aufrüstung von Belotterungsmassen wird vom 9. Oktober 1919 ab auf die Dauer der Ausführung der Arbeiten die Bielmarstraße von der Kreuzung der Schillerstraße bis zur Kreuzung der Baumbergerstraße für allen Fahrverkehr gesperrt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 1. Oktober 1919. Gm.

## Kartoffelversorgung in Gröba.

Die bissigen Einwohner werden hiermit aufgefordert, die Kartoffeln auf abgelaufene Wochen der Kartoffellasten spätestens im Laufe dieser Woche bei den Händlern abzubauen. Nach Ablauf dieser Woche werden die Kartoffelmarken nur in der Woy beliebt, für die sie nach dem Auffindungskriterium haben. Kartoffelmarken zurückliegender Wochen werden künftig nicht mehr beliebt.

Gröba (Elbe), am 1. Oktober 1919.

Der Gemeindevorstand.